

## **Japan-EU Economic Partnership Agreement (JEEPA) tritt mit 1. Februar 2019 in Kraft**

### **In Kürze**

Das Wirtschaftspartnerschafts- bzw. Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan wurde am 17. Juli 2018 in Tokio unterzeichnet und im Dezember 2018 von der japanischen Regierung sowie dem EU Parlament abgesegnet. Somit wird JEEPA zum 1. Februar 2019 in Kraft treten.

### **Hintergrund**

Nachdem wir Sie bereits in einer früheren Ausgabe von „Zollrecht aktuell“ (August 2018 (1)) über den Abschluss der Verhandlungen sowie die Unterzeichnung von JEEPA informiert haben, steht nun das vorläufige (teilweise) Inkrafttreten von JEEPA am 1. Februar 2019 unmittelbar bevor.

Mit JEEPA entsteht gemäß dem Rat der Europäischen Union die weltgrößte Freihandelszone mit über 600 Millionen Einwohnern und einem Anteil von ca. einem Drittel des globalen BIP. Derzeit betrage die von Japan auf EU-Waren erhobenen Zölle ca. 1 Mrd. EUR pro Jahr.

Der Großteil der Zölle wird bereits sofort mit Inkrafttreten von JEEPA entfallen. Mittelfristig werden die Zölle auf beiden Seiten über einen Zeitraum von (maximal) 15 Jahren schrittweise abgebaut, bis 99% der Zölle entfallen sind.

Zusätzlich zielt JEEPA darauf ab, hohe Standards in den Bereichen Arbeits-, Sicherheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sicherzustellen und beinhaltet Themen wie nachhaltige Entwicklung sowie Klimawandel.

### **Allgemeines zum Abkommen**

Das Freihandelsabkommen ist hinsichtlich der Zollbefreiung so ausgestaltet, dass grundsätzlich alle Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden sollen.

Allerdings steht dem sofortigen Abbau der Einfuhrzölle der Anhang „Annex 2-A“ des Abkommens entgegen, der einen sukzessiven Abbau der Zölle in den 15 Folgejahren nach Inkrafttreten für bestimmte Waren bzw. Warengruppen vorsieht. Jene Warengruppen (Zolltarifpositionen), deren Zölle nicht sofort zur Gänze aufgehoben werden, sind explizit im Anhang des Abkommens aufgelistet.

### **Beispiele betroffener Industrien/Warengruppen**

Konkret profitieren auf EU-Seite insbesondere die folgenden Industrien/Warengruppen von der Abschaffung von Zöllen durch JEEPA:

- Lebensmittelindustrie: diverse Käsesorten (derzeit Zölle von ca. 30%);
- Wein (derzeit Zölle von ca. 15%);
- Kleidungs- und Textilindustrie;
- Kosmetikindustrie;
- Chemieindustrie.

Zusätzlich wird es EU Unternehmen erleichtert, Rind- und Schweinefleisch nach Japan zu exportieren.

Auf Seiten Japans ist vor allem die Automobilbranche als Profiteur von JEEPA zu nennen, da die EU derzeit Zölle von 10% bis 22% für Personen- bzw. Nutzfahrzeuge aus japanischer Fertigung erhebt. Diese Zölle sowie die (beidseitigen) Zölle im Bereich der Kernindustrie werden schrittweise über einen längeren Zeitraum reduziert.

Darüber hinaus werden auch beidseitig geographische Angaben (z.B. im Bereich

Lebensmittel) geschützt, Standards für Arbeitnehmer- und Umweltschutz etabliert, und der Zugang zu diversen Märkten (z.B. Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Verkehr) geöffnet und erleichtert.

### ***Handlungsempfehlung***

Sofern Ihr Unternehmen in den Außenhandel mit Japan involviert ist, empfehlen wir Ihnen – soweit noch nicht erfolgt - zu überprüfen, ob sich durch JEEPA Vorteile für Sie ergeben könnten. Ggf. eröffnet JEEPA auch die Möglichkeit für einen wirtschaftlich sinnvollen Einstieg in den japanischen Markt.

Sollten die von Ihnen gehandelten Waren bereits in der Vergangenheit zollfrei gewesen sein, bietet sich aus aktuellem Anlass ein Review in diesem Zusammenhang an.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zu diesem Freihandelsabkommen sowie anderen warenursprungsrechtlichen Themen.

### ***Aktuelles zum Brexit***

Aufgrund der aktuellen Debatten über den „Brexit“ wollen wir Sie aus zollrechtlicher Sicht darauf hinweisen, dass Großbritannien laut einer Pressemitteilung der britischen Regierung bereits im Dezember 2018 den Verbleib in der „Common Transit Convention“ vereinbart hat. Dies gilt unabhängig von der Art des „Brexits“ (d.h. auch im Falle eines „No deal-Brexits“) und stellt insbesondere sicher, dass bei der Einfuhr in die EU das T1-Verfahren zur Anwendung kommen kann, was eine erhebliche Erleichterung in der Praxis darstellt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere niederländischen Kollegen unter dem Link <https://www.pwc.nl/en/insights-and-publications/themes/economics/brexit-deal-rejected-heading-for-prolonged-uncertainty.html> weitere Informationen zum Brexit zur Verfügung stellen.

### **Ihr Ansprechpartner**

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

[michael.tervooren@pwc.com](mailto:michael.tervooren@pwc.com)

### **Bestellung und Abbestellung**

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [subscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [unsubscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.